

Strafen=

und

Wege = Ordnung

der

Stadt Stolp

in der Fassung der Polizei-Verordnung vom 19. April 1894.



Die mit einem * verzeichneten Paragraphen
sind geändert worden.

nr: 199

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats und Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten verordnet, was folgt:

1. Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Fuhrwerks-Verkehr.

a. Fuhrwerke.

§ 1*.

Jedes Fuhrwerk, welches auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen benutzt wird, muß beim Beginn einer Fahrt sich in fahr- und brauchbarem Zustande befinden.

Unter „öffentlichen Straßen und Wegen“ sind hier und in den nachstehenden Bestimmungen auch im Privateigenthum stehende Straßen und Wege, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, einbegriffen.

Eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang muß jedes auf der Straße befindliche Fuhrwerk ausreichend erleuchtet sein. Die Beleuchtung muß geschehen:

- a) bei Personenuhrwerk durch zwei hellbrennende Laternen, welche seitwärts möglichst weit nach vorn anzubringen sind.
- b) bei anderem Fuhrwerk durch eine hellbrennende Laterne, welche derart anzubringen ist, daß ihr Licht unbehindert durch das Gespann nach vorn dringt.

Wo vermöge der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an diesem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an den Pferden oder an der Deichsel zu führen.

Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen bestimmt ist, muß mit dem Vor- und Zunamen und dem Wohnorte des Eigenthümers und wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist an der linken Seite des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an



288

einer dort befindliche Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

Zu den Fuhrwerken im Sinne dieser und der anderen Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung vom 21. October 1882 gehören diejenigen Transportmittel, welche von Zugthieren (Pferden, Rindern, Hunden u. dergl.) bewegt werden.

b. Gespann.

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete oder abgetriebene Pferde dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden.

c. Geschirre und Art und Weise der Ausspannung.

§ 3.

Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein. Das Fahren mit einfacher Leine oder mit Aufzäumung ohne Mundstück ist untersagt.

Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 4.

Das Koppeln von Fuhrwerken und das Anhängen von Handwagen ist nicht erlaubt.

d. Ladung.

§ 5.

Das Gewicht der Ladung eines Fuhrwerks darf 80 Centner nicht überschreiten und müssen die Radfelgen von Lastwagen eine Breite von mindestens 11 Centimeter haben, wenn die Ladung 40 Centner und darüber wiegt.

§ 6.

Die Beförderung untheilbarer Lasten von größerem Gewicht (§ 5) ist nur in den Stunden von Abends 11 Uhr bis Morgens 9 Uhr gestattet und muß, sobald mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des einzuschlagenden Weges Verkehrshindernisse zu befürchten stehen, der Polizei-Verwaltung 24 Stunden zuvor angemeldet werden.

§ 7.

Die Ladung muß im richtigen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, in Folge deren das Gespann zur gehörigen Fortschaffung desselben unermügend wird, ist strafbar.

§ 8*.

Die Ladung muß derart vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann, auch darf die Ladung nicht ganz oder theilweise auf der Erde schleifen.

Die Ladung darf im Verhältniß zu den zu durchfahrenden Straßen nicht übermäßig breit oder lang sein. Die Breite der Ladung darf — außer bei Ernte-, Stroh- und Heufuhren und den im § 6 der Polizei-Verordnung vom 21. October 1882 bezeichneten Fuhren — nicht mehr als 2,50 m betragen. Fuhrwerke mit Langhölzern, Bauhölzern, Gerüststangen dürfen die Straßen der innern Stadt ausschließlich befahren, um zu einem in der innern Stadt gelegenen Grundstück zu gelangen, oder um von einem solchen Langhölzer u. dergl. fortzuschaffen. Diese Fuhrwerke dürfen zu mehreren hintereinander nur mit einem Abstand von mindestens 20 m zwischen jedem Fuhrwerk fahren, auf den öffentlichen Straßen und Wegen niemals auch nur kurze Zeit Halt machen. Ueber das Fuhrwerk dürfen Langhölzer, Bauhölzer, Gerüststangen u. dergl. niemals soweit hinausragen, daß sie schleudern oder daß sie bei dem Umbiegen in eine zu benutzende andere Straße oder bei dem Einbiegen in ein Grundstück in den Bürgersteig hineinragen. Die über das Fuhrwerk hinausragenden Enden von schwachen Hölzern, Gerüststangen u. dergl. müssen zusammengebunden sein.

§ 9*.

Innerhalb des Stadtbezirks darf der Transport des Fleisches, der Schlachthaus-Abfälle und Thiercadaver nur mittels zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen. Sind die Wagen oder Karren nicht mit festen Verschlussdecken versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern bedeckt sein. Die Wagen und Karren müssen sich in gereinigtem Zustande befinden, insbesondere müssen die Wagenbretter und Seitenwände, sowie das zur Unterlage für das ausgeschlachtete Vieh dienende Holzgitter rein von Blut, Schmutz und Fett sein.

e. Führer.

§ 10*.

Solchen Personen, welche des Fahrens oder der Behandlung der Zugthiere unkundig sind oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Führung von Fuhrwerken nicht anvertraut werden. Jeder Führer ist neben dem Eigenthümer für die Vorschriftsmäßigkeit des Fuhrwerks, der Geschirre und Ladung verantwortlich.

§ 11.

Der Führer eines Fuhrwerks muß während der Fahrt seine Pferde stets in der Gewalt haben und darf auf andere Pferde nicht schlagen.

§ 12.

Führer, welche schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, während sie sich mit ihrem Fuhrwerke auf öffentlicher Straße befinden, sind strafbar.

§ 13.

Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrrihtung ist dem Hintermann durch Emporhalten der Peitsche oder auf andere Weise kund zu geben.

§ 14.

Die in der Fahrrihtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen

§ 15*.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht ohne Aufsicht stehen bleiben. Ausnahmen sind nur insofern zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladung seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen und der Fahrdamm von solcher Breite ist, daß er zwei weiteren Fuhrwerken ein gleichzeitiges Vorbeifahren gestattet. In solchem Falle muß das Fuhrwerk dem betreffenden Grundstück möglichst nahe aufgestellt, das Gespann kurz angebunden und auf der Deichselseite abgesträngt werden.

Zu anderen Zwecken darf der Führer sein Fuhrwerk nicht verlassen, namentlich darf er in Schankwirthschaften, Brauntwein-Verkaufsstellen u. dergl. nicht eintreten.

§ 16.

Zugthiere, von denen feststeht, daß sie bereits einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen und sich von demselben unter keinem Vorwande entfernen.

§ 17.

Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die Fahrdämme und Fahrwege, welche dafür bestimmt sind, zu beschränken.

§ 18.

Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind ausgeschlossen:

1. alle Bürgersteige,
2. alle Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reit- oder Fußwege bezeichnet,
3. alle Wege und öffentliche Straßen und Plätze, welche ein öffentlicher Anschlag oder ein Warnungszeichen als gesperrt bezeichnet,
4. öffentliche Promenaden.

§ 19.

Das längere Halten und Aufstellen von Fuhrwerken in der Schmiedestraße und das Halten der Milchfuhrwerke in der Marienstraße wird untersagt.

§ 20

ist aufgehoben.

§ 21.

Beim Passiren des Mühlenthors hat alles Fuhrwerk, welches aus der Stadt kommt, den Weg durch das Mühlenthor zu nehmen, wogegen die von Außerhalb kommenden Wagen den Weg rechts, seitwärts vom Thor zu benutzen haben.

§ 22.

Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es durchaus erfordert.

§ 23.

Das Ausweichen geschieht nach rechts.

Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen aus.

Fuhrwerke mit Lasten über 40 Centner müssen beim Befahren abschüssiger Straßen durch Henschuhe gehemmt werden.

§ 24.

Das Vorbeifahren (Ueberholen) geschieht links und zwar im Trabe. Das zur Wette-Fahren mit einander ist verboten.

§ 25.

An Ecken und Kreuzpunkten von Straßen, auf Brücken, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf nicht vorbeigefahren werden.

§ 26.

Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlichen Straßen und Wegen überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, in welchen andere Fuhrwerke dadurch nicht in der Fahrt gestört werden.

§ 27.

Innichten des Fahrdammes, auf Brücken, auf Damzübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist das Stillhalten untersagt.

§ 28.

Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an den Rinnstein gebracht, und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleich weit von demselben abstehen.

Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift ist das Stillhalten unzulässig, wenn dadurch der Straßendamm in einer den Verkehr störenden Weise verengt wird.

§ 29.

Straßen, an deren Eingang ein öffentlicher Anschlag die Einfahrt verbietet, dürfen von der betreffenden Seite aus nicht befahren werden.

§ 30.

In Straßen- oder Bahnhöfen, welche so eng sind, daß zwei Wagen nicht nebeneinander Raum haben, darf nicht eher eingelenkt werden, als bis der Führer sich überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 31.

Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, so lange hart am rechtsseitigen Rinnsteine zu halten, bis das beladene vorüber ist.

Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke nebeneinander vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 32.

Das Fahren in den Straßenrinnsteinen ist untersagt.

§ 33.

Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen.

Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorkahrende überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 34.

Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf Niemand schneller, als in kurzem Trabe, fahren:

Innerhalb der Stadt darf Niemand Pferde einfahren.

§ 35.

Alles Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. über die Brücken,
2. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,
3. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen,
4. bei der Einfahrt in dergleichen Grundstücke,
5. in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes,
6. überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern, besonders auch, wo ein Marktverkehr stattfindet,
7. in allen abschüssigen oder in solchen Straßen, welche so eng sind, daß Fußgänger einem Fuhrwerk nur mit Mühe auszuweichen vermögen,
8. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritt-Tafel) das Fahren in schnellerer Gattung untersagt.

f. Schlitten.

§ 36.

Das Schlittensahren auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf nur mit Schellen- oder Glockengeläute geschehen, confr. § 366, 4, Straf-Gesetz-Buch.

§ 37.

Das Befahren abschüssiger Straßen mit Handschlitten ohne Deichsel ist untersagt. Die Deichsel der Handschlitten müssen die Führer beim Passiren abschüssiger Straßen stets in der Hand halten und dürfen dabei nicht auf dem Gefährt sitzen.

§ 38.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 35 finden auch auf Schlitten füngemäße Anwendung.

g. Schubkarren, Hand- und Hundewagen.

§ 39.

Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht beschränkt. Andernfalls müssen sie gezogen werden.

§ 40.

Bei Hand- und Hundewagen hat während der Fahrt der Führer die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 41.

Personen auf Hundewagen zu befördern ist untersagt.

B. Reiten.

§ 42.

Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 43.

Das Reiten auf Bürgersteigen, für Fußgänger bestimmten Promenaden, und als Fußweg durch einen öffentlichen Anschlag bezeichneten wegen ist verboten.

§ 44*.

Das Zureiten und Einfahren von Pferden innerhalb der bebauten Stadttheile ist verboten. Das Vorführen und Mustern von Pferden auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß gestattet.

§ 45.

Reiter mit Handpferden dürfen innerhalb der Stadt nicht anders wie im Schritt reiten.

§ 46.

Auf öffentlichen Fahrstraßen und den innerhalb der Stadt gepflasterten Plätzen darf Niemand schneller, als im kurzen Trabe reiten.

§ 47*.

Auf Reiter, sowie auf Velocipedfahrer finden die Bestimmungen der §§ 17, 24, 27, 29, 35 der Straßen- und Wegeordnung sinngemäße Anwendung.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß jedes in Fahrt befindliche Velociped durch eine hellbrennende Laterne erleuchtet sein, welche mit rothen und grünen Gläsern nicht versehen sein darf. Auf Bürgersteigen, Promenaden und anderen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Velocipede nicht aufgestellt oder fortbewegt werden. Jeder, welcher mit einem Velociped die öffentlichen Straßen zu befahren beabsichtigt, hat hiervon der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen. Derselbe ist verpflichtet, die ihm von der Polizei-Verwaltung angegebene Nummer auf einem mindestens 15 Cmt. breiten und 12 Cmt. hohen weißen Blechschild in mindestens 8 Cmt. großer, schwarzer, unverwischbarer Schrift an dem hinteren Theile des Velocipeds unterhalb des Sattels in stets sichtbarer Weise anzubringen und in diesem Zustande zu unterhalten.

C. Beschädigung und Belästigung durch Thiere.

a. Viehtrieb und dessen Schonung beim Transport.

§ 48.

Zu Viehtreibern dürfen nur kundige und zuverlässige Personen zugelassen werden, es dürfen auch nicht unter 16 Jahre alte oder gebrechliche Personen zu Treibern verwendet werden.

§ 49*.

Das Treiben von Rindvieh durch die Stadt ist untersagt. Dasselbe ist entweder zu fahren oder am Kopfe paarweise aneinander gekoppelt zu führen, Bullen dürfen nur einzeln mit verbundenen Augen und Nasenring durch die Stadt geführt werden. Jeder Bulle muß von mindestens zwei über 16 Jahre alten Führern begleitet werden, von denen der Eine das Thier am Kopfe zu leiten, der Andere eine um die Füße geschlungene Fessel zu führen und hinter dem Bullen herzugehen hat.

An Sonn- und Festtagen ist jeder Viehtrieb untersagt.

§ 50.

Jede brutale Behandlung der Thiere während des Transports, insbesondere das Haken von Hunden, heftiges Zerrn an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen ist verboten. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 51.

Beim Transport mittels Fuhrwerks dürfen nur solche Thiere geknebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Schweine, Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt werden.

Beim Transport von Kälbern und Schafen mittelst Fuhrwerks dürfen dieselben nicht übereinander liegen, mit den Köpfen nicht vom Fuhrwerk herunterhängen oder an den Rädern schleifen.

§ 52.

Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere, ohne gepreßt oder geschauert zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu beschaffen.

§ 53.

Jeder Viehtrieb durch die Stadt muß ohne allen Aufenthalt vor sich gehen und dürfen Viehtransporte auf den Straßen und Plätzen der Stadt nicht verweilen.

§ 54*.

Federvieh jeder Art darf in mehr als zwei Stücken nur in Käfigen und anderen luftigen und ausreichend geräumigen Behältern transportirt und feilgehalten werden.

Lebende Gänse dürfen beim Feilbieten und Verladen auf Wagen nicht unterhalb des Kopfes am Halse in die Höhe gehoben werden.

In einem Korbe oder sonstigem Behältnisse darf nicht mehr Federvieh befördert oder feilgehalten werden, als die Thiere Raum gebrauchen, um nebeneinander, ohne sich wegen Raummanuels zu drücken, auf dem Unterboden des Behältnisses sitzen zu können.

§ 55.

Niemand darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh frei umherlaufen lassen.

§ 56.

Für die Beobachtung der Vorschriften ad 49 und 55 sind sowohl die Treiber, als auch diejenigen verantwortlich, in deren Auftrage der Transport und Viehtrieb bewirkt wird.

b. Last und Zugthiere.

§ 57.

Bisfige Last- und Zugthiere müssen mit Maulkörben versehen sein.

c. Hunde.

§ 58*.

Hunde, welche zur Nachtzeit aus dem Grundstück ihres Eigenthümers ausgeschlossen, zur Marktzeit auf den Märkten, sowie Hunde, welche in öffentlichen Anlagen umherjagend oder auf der Straße ohne Steuermarken gefunden werden, können von den polizeilich dazu angestellten Personen eingefangen und, falls nicht binnen drei Tagen ihre Einlösung erfolgt, getödtet werden. Die Eigenthümer werden außerdem je nach Umständen polizeilich bestraft.

Dasselbe gilt von Hunden, welche ohne Maulkorb betroffen werden in einer Zeit, für welche das Tragen von Maulkörben durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet ist. Hunde, welche in öffentliche Lokale, Garten- und Restaurationswirthschaften mitgenommen werden, sind stets an der Leine zu halten oder anzulegen.

§ 59.

Hündinnen dürfen, wenn sie läufig sind, nicht auf die Straße gelassen werden.

§ 60.

Fleischer, welche ihre Hunde außerhalb ihres Hauses ohne Maulkorb umherlaufen lassen, sind strafbar.

Der Maulkorb, welcher aus Draht bestehen soll, muß so eingerichtet sein, daß er das Beißen verhindert.

D. Zerstörung und Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen u. s. w.

§ 61.

Öffentliche Straßen oder Plätze dürfen, sei es ganz oder theilweise nur mit Genehmigung der Polizeibehörde und unter Beobachtung der dabei ausdrücklich gestellten Bedingungen gesperrt werden.

Die Sperrung muß durch Aufstellung in der Erde befestigter Tafeln mit der Inschrift „Gesperrt“ bezeichnet und müssen die Tafeln vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch durch hellbrennende Laternen erleuchtet werden.

§ 62.

Die Ausführung von Pflasterarbeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten und dergleichen, die Anlegung von Gruben jeder Art, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde nicht stattfinden, ebensowenig darf ohne polizeiliche Genehmigung Behufs Aufstellung der Bauzäune, Gerüste u. s. w. das Straßenpflaster aufgerissen noch dürfen Pfähle, Keile, Nägel und andere Gegenstände ohne polizeiliche Genehmigung hineingetrieben werden.

Nach Beendigung des Baues muß das Straßenpflaster resp. Trottoir sofort ordnungsmäßig wieder hergestellt werden.

§ 63.

Bauzäune, Baugruben, Bauplätze, und Baugerüste

müssen vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch durch hellbrennende Laternen erleuchtet und die Baugruben dergestalt verdeckt und verwahrt werden, daß durch dieselben Gefahr für Menschen und Thiere nicht entstehen kann.

Desgleichen sind vom Eintritt der Dunkelheit bis Tagesanbruch hellbrennende Laternen auch bei allen auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellten oder niedergelegten Gegenständen, welche geeignet sind, die Sicherheit und Bequemlichkeit des öffentlichen Verkehrs zu gefährden oder zu beeinträchtigen, durch diejenigen Personen anzubringen, welche jene Gegenstände aufgestellt oder niedergelegt haben.

A. Bauzäune.

§ 64.

a) Bei Neubauten, sowie bei größeren Umbauten (als Laden- ausbrüchen) des Erdgeschosses an der Straße sind Bauzäune an der Straße erforderlich.

b) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Bauzaunes wird von der Polizeibehörde ertheilt.

c) Bauzäune müssen fest errichtet werden und dürfen nach außen weder Holzstücke noch Nägel vortreten.

d) Bauzäune dürfen in der Regel nicht über 2 Meter vor die Bauflucht vortreten.

Hat das Grundstück keinen Hof, müssen also die Baumaterialien außerhalb abgesetzt werden, so ist ein Vortreten bis auf 3 Meter, falls die Verkehrsverhältnisse es sonst erlauben, nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

e) Tritt der Bauzaun über den Rinnstein, so ist dieser durch einen ebenen und sorgfältig auf gezimmerter Unterlagen festgelegten Brettergang zu bedecken.

f) Beim Abbruch von Gebäudetheilen an der Straße, desgleichen bei erheblichen Reparaturen von Dächern an der Straße muß zum Schutze des Publikums jederzeit ein Bauzaun aufgestellt werden. Die Absperrung des Bürgersteiges oder die Aufstellung von Strohwiepen genügt nicht.

g) Vor den Bauzäunen dürfen Baumaterialien über Nacht niemals liegen bleiben, auch dürfen sie am Tage der Passage nicht lästig werden.

h) Bauzäune müssen durch eine oder, wo es die Verhältnisse erfordern, mehrere Laternen in solcher Helle vom Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Anbruch des Tages erleuchtet werden, daß der ganze Umfang der, dem freien Verkehr entzogenen Dertlichkeit deutlich erkennbar ist.

i) Sofern die Baustelle genügenden Raum zur Aufstellung des etwa täglich erforderlichen Baumaterials bietet, muß der Bauzaun beseitigt werden, sobald das Erdgeschos vollendet ist. Der Verkehr auf dem Bürgersteige ist sodann durch ein Schuttdach oder einen besonders festen Belag des aufzustellenden Gerüstes zu schützen.

k) Sobald die Bauarbeiten für längere Zeit nach der Rohbau- Abnahme oder beim Beginn des Winters eingestellt werden, sind Baugerüste und Bauzäune zu beseitigen und die Bürgersteige wieder ordnungsmäßig herzustellen. Dabei müssen die von der Straße aus zugänglichen Oeffnungen des Gebäudes mit Brettern verschlagen werden. Nur in nicht regulirten und ungepflasterten Straßen kann der Bauzaun, sofern er den Verkehr nicht hemmt, während der Unterbrechung bestehen bleiben.

B. Baugerüste.

a) Sollen Gerüste über einem öffentlichen Wege in der Art angebracht werden, daß unter denselben die Benutzung des Weges durch des Publikum frei bleibt, so muß in einer Höhe von mindestens drei Metern vom Boden ein Schuttdach zur Verhinderung des Herabfallens von Materialien, Schutt und Flüssigkeiten angebracht, oder es muß die unterste Gerüstlage in dieser Höhe entsprechend eingerichtet werden.

Schuttdächer müssen mindestens 60 Cntr. über die größte Breite des Gerüstes, dürfen aber niemals über den Rinnstein nach dem Straßendamm hinübertreten, von allen freien Seiten mit einer 60 Centimeter hohen geschlossenen Brüstung versehen und mit 3 Cntr. starken Brettern derartig doppelt abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der untern sicher gedeckt werden. Sollten die untern Lagen der Gerüste als Schuttdächer dienen, so gelten auch für sie die vorstehenden Bestimmungen.

Zulässige Gerüste.

b) Allein zulässige Gerüste zur Benutzung bei Bauten und Reparaturen sind:

1. verbundene Gerüste,
2. Stangengerüste,
3. Bockgerüste,
4. Fliegende Gerüste,
5. Hänge-Gerüste.

Verbundene Gerüste.

e) Verbundene Gerüste sind solche, die aus rechtsseitigen, regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruirt sind. Diese Gerüste müssen nach den Regeln der Kunst bearbeitet, verbunden und aufgestellt werden.

Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden.

Nur auf so konstruirten Gerüsten ist die Aufstellung von Windevorrichtungen zum Transport von Baumaterialien und andern schweren Körpern zulässig.

Stangen-Gerüste.

d) Unter Stangengerüsten werden diejenigen verstanden, welche aus unbearbeiteten und mittelst Strängen oder Draht aneinander befestigten Baumstangen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauche sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die dazu zu benutzenden Baumstangen (Rüststange, Steigstange, Negriegel) müssen an ihrem oberen Ende mindestens einen Durchmesser von 10 Cntr. haben und die Rüststangen müssen mindestens 1 Meter tief eingegraben werden.

2. Mindestens an jedem Stockwerk des berüsteten Gebäudes, jedenfalls nicht mehr als 5 Meter von einander entfernt, müssen zwischen den Rüststangen, Längenverbindungen angebracht werden. Bei Rüststangen, die länger als 3 Monate stehen, muß jedes dritte Kreuzband von Eisendraht gefertigt werden.
3. Die Rekriegel, d. h. die Stangen, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden, und auf welche die Gerüstbretter gelegt werden, dürfen nicht über 2 Meter von einander entfernt sein. Dieselben müssen so befestigt sein, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihren Auflagen, in oder an dem Bauwerk seitwärts bewegen können.
4. Der Gerüstbelag, d. h. die Gerüstbretter, welche den Fußboden der einzelnen Gerüstlagen bilden, muß mindestens 3,5 Cmtr. stark sein und so auf die Rekriegel gelegt und befestigt werden, daß die Bretter nicht aufkippen oder ausweichen können, desgleichen sind sie so dicht aneinander zu legen, daß dadurch das Durchfallen des Materials verhindert wird.
5. Eine Längen- und Seitenverschiebung des ganzen Gerüsts muß durch Diagonal-Verstrebungen verhindert werden. Absteifungen von den Fahrdämmen aus sind nur mit besonderer Genehmigung soweit zulässig, als der Straßenverkehr bei ausreichend geneigter Stellung nach dem Hause es gestattet.
6. Die zur Verbindung der Gerüststangen dienenden Leitern müssen ebenso wie die innerhalb der Bauten zu benutzenden aus gesundem, nicht überspähnigen Holz gearbeitet, mit unbeschädigten Sprossen versehen und an der Stelle, wo sie aufstehen, sowie an der oberen, wo sie anliegen, so befestigt werden, daß sie unten weder abrutschen, noch oben überschlagen können. Das Biegen derselben muß durch befestigte Steifen verhindert werden.
7. Jede Gerüststange ist an allen Außenseiten mit einem Schutzgeländer von Latten oder Brettern zu versehen.
Stangengerüste können zu Bauzwecken jeder Art verwendet, doch darf auf ihnen eine Windevorrichtung nicht angebracht werden.

Bockgerüste.

e) Bockgerüste dürfen nur zu Rüstungen bis zu 5 Meter Höhe, sonst aber zu allen Bauausführungen ohne Ausnahme benutzt werden. Die Böcke müssen durch Befestigung des Belags (Bretter), die Füße der Böcke durch Verstrebungen gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt sein, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen. Wegen der Stärke des Belags, sowie der Entfernung der Böcke von einander gilt das hierüber für die Stangengerüste oben Vorgesagte.

Fliegende Gerüste.

f) Fliegende Gerüste sind solche, welche an stehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken (Rekriegel) ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Steifen vom Erdboden aus gestützt sind.

Die Rekriegel müssen gegen Gerüste, Balkenlagen, Gewölbe oder andere feste Gegenstände im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und solcher Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwenkung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann, sie sind mit einer 1 Meter hohen Brüstung und mit einem Belag zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie oben ad 5 vorgeschrieben worden.

Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erheblichen Arbeiten an Fassaden, Dächern und Gesimsen gebraucht und mit Materialien nur soweit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist.

Hänge-Gerüste.

g) Zu gleichen Zwecken, insonderheit zum Abputzen der Häuser unter denselben Bedingungen, sind auch zu benutzen, die beweglichen, aus zusammengestemmtten Schwellen und Riegeln mit festem Belag konstruirten Hänge-Gerüste, d. h. Fußböden, welche mittelst Tauen an Balken (Auslegern) hängen, die aus bereits bestehenden Gebäuden vorgestreckt sind. Der Fußboden kann je nach dem Bedürfnis höher gezogen und tiefer herabgelassen werden. Die Streckbäume zu diesen Gerüsten müssen mindestens 25 Cmtr. stark sein und höchstens eine Entfernung von 3 Meter von einander haben.

Die Riegelhölzer, welche den Gerüstbelag tragen, müssen mit eisernen Bügeln von mindestens 2 Cmtr. Stärke an den von den Streckbäumen herunterhängenden Tauen befestigt sein, der Belag muß aus 3,5 Cmtr. starken, genau gefugten Brettern bestehen. Wegen der erforderlichen Brüstung, sowie wegen Absteifung der Streckbäume gelten die oben zu d über Brüstung, resp. Rekriegel gegebenen Vorschriften.

h) Die Anträge auf Genehmigung von Gerüsten an der Straße sind an die Polizeibehörde zu richten.

Ihre Ausführung, Ueberwachung und Beseitigung muß von verantwortlichen Personen ausdrücklich übernommen werden.

§ 65.

Holz, Pflüge, Eggen und andere Gegenstände, welche keine glatte Unterfläche haben, dürfen nur auf Wagen, Schlitten oder Schleifen transportirt werden. Das Fortschleifen schwerer, den Fahrdamm beschädigender Gegenstände auf demselben ist verboten.

§ 66.

Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Schlagbäume, Barrieren, Gas- und Wasserleitungs-Einrichtungen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, öffentliche Wege zu erleuchten, zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, wissentlich oder aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar.

§ 67.

Auch das Uebersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler und Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 66 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben, sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 68.

Häuser, Gebäude, Einfriedigungen und Denkmäler dürfen nicht unbefugter Weise beschädigt, beschrieben oder bemalt werden.

§ 69.

Bei Bauten an Alleenstraßen sind die Bäume vor dem zu bebauenden Grundstücke gegen Beschädigung durch Baufahren, durch Prellsteine oder durch Verkleidung der Stämme mit Holzkasten vom Bauherrn zu schützen.

C. Beeinträchtigung des Verkehrs durch andere Handlungen oder Unterlassungen.

a. Hinsichtlich der öffentlichen Straßen und Plätze überhaupt.

§ 70.

Die öffentlichen Straßen dürfen nicht verengt werden. Dieselben sind nur zum allgemeinen Verkehr der Passanten bestimmt und dürfen daher nicht für besondere Zwecke Einzelner benutzt werden.

§ 71.

Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlichen Straßen aufzustellen, hinzu legen oder liegen zu lassen, ist untersagt.

§ 72.

Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen oder zu andern derartigen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben benutzen will, bedarf der polizeilichen Erlaubniß.

Der betreffende Theil der Straße, welcher hierzu nach erfolgter polizeilicher Genehmigung benutzt wird, muß in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

Die gleichen Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen beim Herabnehmen von Eis und Schnee von Dächern, Gesimsen oder Balkonen.

§ 73.

Die Beleuchtung der in den §§ 63 und 72 bezeichneten Vertlichkeiten muß nach Verwandniß der Umstände durch eine oder mehrere Laternen geschehen, vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages dauern und wirksam genug sein, um während dieser Zeit die betreffende Vertlichkeit beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar zu machen.

Die dazu verwendeten Laternen müssen mittelst entsprechender Vorrichtung mindestens 2 Meter über dem Erdboden angebracht, gehörig befestigt sein und nicht zerbrochene Scheiben haben.

Für die Herstellung der Beleuchtung ist derjenige verantwortlich, in dessen Auftrage oder Interesse die fraglichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

§ 74.

Die Benutzung des Fahrdammes zum Zerkleinern von Brennholz hängt von polizeilicher Erlaubniß ab, welche unter keinen Umständen dann zu ertheilen, wenn ein hierzu geeigneter Hofraum vorhanden ist, auf welchem das Zerkleinern erfolgen kann.

§ 75*.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zu gewerblichen Verrichtungen, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, ist untersagt.

Insbondere ist untersagt:

1. Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz.
2. Das Beschlagen der Pferde und anderer Zugthiere.
3. Das Anfertigen und Anschlagen der Radreifen und andere Reparaturen von Fuhrwerken und Ackergeräthen.

§ 76.

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der Marktplätze oder der herkömmlichen Marktzeit Handelsstellen einzunehmen, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubniß gestattet. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Lokal (Laden) betriebenen Geschäft in unmittelbarer Verbindung steht oder nicht.

§ 77.

Zur Abhaltung von Auktionen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 78.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen ohne polizeiliche Genehmigung auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht aufgestellt werden.

§ 79.

Das Beladen und Entladen der Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur dann gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zweck geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine solche Einfahrt hat. Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 80.

Das Steigenlassen von Drachen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Thierscheu zu machen, sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten.

§ 81.

Auch an Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht sein, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht im Stande sind, Menschen oder Thiere zu blenden.

§ 82.

Personen, welche des Abends oder bei Nacht Stangen, Leiter und dergleichen derart tragen, daß den Vorübergehenden Schaden zugefügt werden kann, müssen eine brennende Laterne tragen oder sich vortragen lassen.

§ 83.

Sensen dürfen nicht unbedeckt in den Straßen getragen werden.

§ 84.

Das Werfen mit Steinen, Töpfen u. s. w. sowie das Schießen mit Armbrüsten, Schleudern und Blasrohren ist verboten.

§ 85*.

Gegenstände, welche beim Transport stauben, als Guano, Gyps u. s. w. sind mit einem dichten Plane oder mit Matten zu bedecken. Fleischwaaren dürfen in Mulden und anderen Gefäßen nicht unverhüllt oder mit schmutzigen Tüchern verhüllt getragen werden.

§ 86.

Die Entstehung und Verbreitung des Staubes, welcher auf den Straßen und Plätzen das Publikum belästigt, ist auf geeignete Weise zu verhindern dadurch, daß die Gegenstände, welche den Staub erzeugen, als Baumaterialien, Bauschutt, Mörtel, Kalk, Kohlen, Asche u. s. w. bedeckt, oder wo es angeht, mit Wasser besprengt werden. Jedensfalls sind derartige Vorkehrungen zu treffen, welche die Erzeugung des Staubes verhindern und beseitigen.

Wer den Staub verursacht hat, ist strafbar.

b. Hinsichtlich der Bürgersteige insbesondere.

§ 87.

Zum Aushängen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen, insbesondere von ausgeschlachtetem Fleisch, auch Wildpret, an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche an der Straße liegen, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 88.

Dasselbe (§ 87) gilt von Schaukasten, Aushänge-Schildern und anderen Ankundigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst und Industrie, sobald dieselben angebracht werden, daß sie von der Straße aus sichtbar sind.

§ 89*.

Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus auf die Straße treten und mit keinem Theile ihrer Unterkante in geringerer Höhe als 2,20 Meter über dem Bürgersteige liegen.

§ 90.

Bei eintretender Glätte müssen im Winter die Bürgersteige, Rinnleinbrücken und der Straßendamm des abschüssigen Theiles der Straße mit Sand, Asche oder andern abstumpfendem Material bestreut werden, ohne daß hierzu eine polizeiliche Aufforderung vorher erfolgt.

Das Streuen muß während der Stunden von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr so oft geschehen, als erforderlich ist, um die entstandene Glätte zu beseitigen.

Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Eigenthümern resp. Verwaltern derjenigen Grundstücke ob, welche und soweit dieselben an die öffentliche Straße grenzen.

§ 91.

Auf Bürgersteigen und allen sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen und Promenaden dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, oder welche beim Anstreifen abfärben oder beschmutzen, nicht befördert resp. gelagert werden. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf den Fahrdamm zu halten.

Bei Frostwetter gilt dasselbe von solchen Personen, welche Wasser oder andere gefrierbare Flüssigkeit in offenen Gefäßen fortschaffen.

Zum Aufstellen von Bänken und Stühlen dürfen die Bürgersteige nicht benutzt werden.

§ 92.

Es ist verboten, die Schrottleitern an Roll- und Lastwagen derartig unbefestigt aufrecht stehen zu lassen, daß sie herabfallen können, oder sie nachschleifen zu lassen.

§ 93.

Das Antreten und Marschieren geschlossener Abtheilungen, Züge u. s. w. sowie das Stehen von Personen auf dem Trottoir ist untersagt.

§ 94.

Von Personen, deren Kleidung beim Abstreifen abfärbt oder beschmutzt, dürfen die Bürgersteige nicht benutzt werden.

2. Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

A. Verhütung von Verunreinigungen.

a. Der Straßen überhaupt.

§ 95.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze, der Winkel in den Straßen, an öffentlichen und Privathäusern, der öffentlichen Thore und Kirchhöfe, ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, bezw. Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen jeder Art, gleichviel ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht und ob die betreffende StraÙe gepflastert ist oder nicht.

§ 96.

Das Abladen von Schnee, Eis, Schutt und anderen Unrath ist nur an denjenigen Plätzen gestattet, welche von der Polizeibehörde dazu bestimmt oder durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind. Wer andere Stellen dazu benutzt, ist, abgesehen von der dadurch verwirkten StraÙe, zur sofortigen Beseitigung dieser Gegenstände verpflichtet. Haft- und strafbar ist sowohl der Führer des Fuhrwerks, als auch derjenige, welcher das Abladen angeordnet hat.

§ 97.

Kellerthüren und Lucken, (deren Oeffnungen nach der StraÙe gehen) dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh oder dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 98.

An öffentlichen Brunnen und Druckständen GefäÙe, Wäsche, Gemüse, oder überhaupt Gegenstände zu waschen oder zu spülen, ist untersagt.

Ebenso ist bei der Entnahme von Wasser aus der Wasserleitung das gewaltthame in die Höhe treiben der Hebel an den Druckständen durch Einklemmen oder Einsetzen von Tragebäumen, Holzstücken, Steinen u. s. w. untersagt.

§ 99.

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Promenaden ist das Aushängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstauben von Betten, Matratzen, Fußdecken, Teppichen und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

§ 100.

Krepirtes Vieh darf nicht auf die StraÙe, in Brunnen, Rinnsteine, Kanäle oder AbgüÙe und in den Stolpestrom geworfen werden. Das vorgeschundene krepirte Vieh müssen die zur Straßenreinigung Verpflichteten fortschaffen.

§ 101.

Das Waschen der Wagen und derartige Berrichtungen dürfen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nicht vorgenommen werden.

§ 102.

Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen von leicht verstreubaren Gegenständen dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verloren gehen und die öffentlichen Straßen und Plätze verunreinigen kann.

§ 103.

Gebrauntes Kalk in ungelöschtem Zustande darf nur in Säcken, verschlossenen Fässern oder in verdeckten Wagen befördert resp. abgeladen werden.

§ 104.

Das Fortschaffen von Gegenständen (z. B. Felle, Cadaver, Blut u. s. w.) welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekelregenden Anblick gewähren, darf nur von 12 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens geschehen. Die dazu dienenden Transportmittel müssen dicht verschlossen und bedeckt sein.

§ 105*.

Das Ausbringen und die Abfuhr thierischen Düngers aus Ställen und den dazu eingerichteten Gruben u. s. w., insbesondere aus denjenigen der Fleischer, muß zeitig des Morgens erfolgen,

1. in den Monaten April bis (inschließlich) October bis 7 Uhr Morgens,
2. in den übrigen Monaten aber bis 8 Uhr Morgens beendet sein.

Die Abgangsstoffe selbst sind vor der Abfuhr und die zur Abfuhr benutzten Wagen und Gefäße nach dem Gebrauche jedesmal geruchlos zu machen.

Die Zeitbeschränkung fällt fort bei der Anräumung und Abfuhr von trockenem Stalldünger, sofern die Abfuhr mittels eines vollständig und dicht bedeckten Kastenwagens erfolgt.

Die Lagerung und Ansammlung übelriechender Abgangsstoffe jeder Art im Freien muß, sofern sie nicht mehr als 100 Meter von bewohnten Gebäuden oder öffentlichen Wegen entfernt sind, derart geschehen, daß der Composthaufen von allen Seiten mit Erde oder Gyps hergestellt bedeckt wird, daß jede Belästigung der in der Nähe wohnenden oder vorübergehenden Personen ausgeschlossen bleibt. Werden solche Abgangsstoffe in einer Entfernung von weniger als 100 Meter von bewohnten Gebäuden oder öffentlichen Wegen auf Acker oder Gartengrundstücke behufs Düngung ausgebreitet, so sind sie binnen 2 Tagen unterzupflügen. Die Vorschrift des § 57 der Bauordnung für die Provinz Pommern wird hierdurch nicht berührt.

§ 106.

Bei Uebertretungen der §§ 103 bis 105 ist sowohl der Führer des Fuhrwerks resp. der Träger als auch deren Auftraggeber, sowie

der Eigenthümer des Fuhrwerks oder Transportmittels strafbar, welcher dasselbe wissentlich zur Begehung der Uebertretung gebrauchen ließ.

b. Senkgruben.

§ 107*.

Die auf den Grundstücken befindlichen Senk- (Koth und Mist-) Gruben, welche den Vorschriften des § 57 der Bauordnung für die Provinz Pommern vom 5. November 1880 fortgesetzt entsprechen müssen, haben die Hauswirthe oder deren Stellvertreter nach zuvoriger Anzeige bei der Polizei-Verwaltung im April jeden Jahres und danach so oft reinigen zu lassen, daß eine Ueberfüllung nicht stattfindet. Diese Gruben sind in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an einem von der Polizei-Verwaltung bekannt zu machenden Tage wöchentlich mindestens einmal, sowie nach jeder Reinigung durch Aufgießen von Desinfektionsmittel vollständig geruchlos zu machen.

c. Kinnsteine und Wasserläufe insbesondere.

§ 108.

Flüssigkeiten, welche einen üblen Geruch verbreiten, namentlich Blut, Blutwasser, Sauche u. s. w., ingleichen feste Körper und solche Abgänge, welche sich nicht in flüssigem Zustande befinden, oder welche beim Stehen einen Bodensatz bilden, in die Kinnsteine und Wasserläufe zu gießen, zu leiten beziehungsweise zu werfen, ist untersagt.*

§ 109*.

Zur Ableitung des Grund-, Schnee- und Dachwassers von den Häusern in die Kinnsteine müssen Rinnen führen, die aus Mauerwerk oder Beton hergestellt und mit stark geriefelten Eisenplatten abgedeckt sind. Bei der Herstellung aus Mauerwerk ist das Auflager der eisernen Platten aus Granit herzustellen.

Bei Ananlagen, sowie bei Anlegung eines neuen Trottoirs sind die Rinnen sogleich, in allen anderen Fällen innerhalb eines Jahres in einer diesen Anforderungen entsprechenden Weise herzustellen.

§ 110.

Den Kinnsteinen und Wasserläufen dürfen Flüssigkeiten in größerer Menge, als dieselben, ohne überzutreten, fassen können, nicht zugeführt oder in dieselben gegossen werden.

§ 111*.

Wasser und andere Flüssigkeiten, welche eine höhere Wärme als 34 Grad Reaumur haben, dürfen in die Kinnsteine nicht abgelassen werden. Bei Frostwetter dürfen den Kinnsteinen Flüssigkeiten überhaupt nicht zugeführt werden.

§ 112.

Niemand darf sich des Rinnsteins oder der Straße überhaupt zum Ausgießen des unreinen Wassers bedienen.

§ 113.

Das Einfegen von Straßenschmutz, Eis und Schnee, sowie das Entleeren von Nachteimern, das Einschütten von Küchenabfällen und sonstigen, üble Gerüche verursachenden, festen oder flüssigen Stoffen in die Kanaleinlässe, sowie in den Stolpe-Strom ist untersagt. Eis und Schnee kann jedoch auf polizeiliche Anordnung in den Strom geschafft werden.

B. Wiederherstellung der Reinlichkeit.

§ 114*.

Zur Reinhaltung der Straßen, sie mögen gepflastert sein oder nicht, sind die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet. Die Reinhaltung der öffentlichen Plätze und Brücken wird auf Kosten der Stadtgemeinde bewirkt.

Es müssen aber diejenigen Personen, welche auf den Straßen und Plätzen Handel treiben, ihre Körbe u. dergl. spätestens mit Einbruch der Dunkelheit vom Platze entfernen, ihre Stellen reinigen und den Unrath entfernen. Die besonderen Vorschriften der Marktordnung werden hierdurch nicht berührt.

An die Stelle des Eigenthümers tritt:

- a) für solche Grundstücke, welche einer öffentlichen oder einer Privat-korporation gehören, der von dieser bestellte Verwalter (Kastellan),
- b) für Privatgrundstücke, deren Eigenthümer das Grundstück nicht bewohnt bezw. nicht benutzt derjenige Hausbewohner, welcher vom Eigenthümer als sein Stellvertreter der Polizei-Verwaltung bezeichnet ist, und
- c) in Ermangelung eines solchen derjenige oder diejenigen, welche die nach der Straße belegenen Theile des Grundstücks und insbesondere das Erdgeschoss des etwa vorhandenen Hauses benutzen nach Verhältniß der benutzten Grundstücksfrontlänge.

Findet eine solche Benutzung durch eine dritte Person nicht statt, so bleibt der Eigenthümer, er mag ortsanwesend sein oder nicht, für die Reinhaltung der Straße verantwortlich.

§ 115*.

Die Verpflichtung zur Reinhaltung der Straße erstreckt sich für jede der nach § 114 der verpflichteten Personen auf die ganze Straßenfrontlänge des Grundstücks und auf die halbe Breite der Straße (Bürgersteig, Promenade, Rinnstein und Fahrbaum).

Soweit jedoch die gegenüberliegende Straßenseite durch einen öffentlichen Platz, eine öffentliche Anlage, einen Wall, eine Mauer oder einen Flußlauf begrenzt ist, hat der Eigenthümer bezw. Vertreter die Straße in der vollen Breite rein zu halten. Ist die Straße gegen den Platz u. dergl. nicht erkennbar, abgegrenzt (wie z. B. am Markt, am Kirchplatz), so hat der Eigenthümer bezw. Vertreter den Bürgersteig längs seines Grundstücks, den Rinnstein und außerdem eine vor dem Bürgersteige liegende Fläche von 4 Meter Breite rein zu halten.

§ 116*.

Zur Reinhaltung der Straße gehört:

- 1. daß die Straße in dem bezeichneten Umfange am Mittwoch und Sonnabend, wenn auf diese Tage ein Festtag fällt, am Tage vor dem Feste Nachmittags und zwar:
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 9 Uhr Abends,
 - b) in der Zeit vom 1. October bis 31. März bis 6 Uhr Nachmittags gründlich gereinigt wird. Befindet sich die Straße zu der angegebenen Zeit noch nicht in sauberem Zustande, so wird auf Grund des § 129 gegen die zur Reinigung Verpflichteten vorgegangen.
- 2. Daß jede durch gewerbliche oder andere Verrichtungen (durch das Verladen und Befördern von Waaren, durch das Zerbrechen und Leckwerden von Gefäßen, das Zerkleinern von Brennholz, Abladen von Torf, Halten von Pferden u. dergl.) entstandene Verunreinigung von den Straßen ohne Verzögerung beseitigt, die verunreinigte Stelle erforderlichen Falls gründlich desinficirt wird, sofern nicht dafür sofort derjenige sorgt, welcher diese Verunreinigung hervorgerufen hat.

Bei jeder Straßenreinigung sind auch die Seitenflächen der Trottoirbordsteine gründlich rein zu fegen, die zur Abführung des Traufwassers im Trottoir angebrachten Rinnen, sowie die Rinnsteine von allem Schmutz zu räumen, etwaige Graswucherungen zu beseitigen. Vor dem Nehren ist die Straße sie mag gepflastert sein oder nicht, ebenso der Bürgersteig, wie der Fahrbaum mit reinem Wasser dergestalt zu besprengen, daß der Staubentwicklung völlig vorgebeugt wird.

Der zusammengekehrte oder abgezogene Schmutz muß sofort beseitigt werden.

Die Rinnsteine müssen außerdem täglich und zwar vor 8 Uhr Morgens, in den Monaten Juni bis September vor 7 Uhr Morgens gründlich gereinigt werden. Bei Regengüssen und Tauwetter sind dieselben beständig dergestalt offen zu erhalten, daß der Wasserabfluß unbehindert stattfinden kann.

§ 117*.

Außerdem sind während der Monate Juni bis einschl. Septbr.:

1. die Bürgersteige, Rinnsteine und Fahrdämme täglich Vormittags zwischen 6 und 7 Uhr,
2. die Rinnsteine und Fahrdämme an den Wochentagen Nachmittags zwischen 5 und 7 Uhr mit frischem Wasser dergestalt zu besprengen, daß der Staub völlig gelöscht wird,
3. die Rinnsteine bis Morgens 7 Uhr gelegentlich der im § 116 vorgeschriebenen Reinigung mit einer zur Desinfection geeigneten Flüssigkeit in der ganzen Länge des Grundstücks sorgfältig zu begießen.

Nur wenn der Straßenkörper in Folge vorangegangenen Regens oder in Folge der Besprengung beim kehren noch feucht und staubfrei ist, kann das Sprengen unterbleiben.

§ 118*.

Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige, Fußwege und Straßenübergänge sowie alle auf der Straße entstehenden Eisflächen (Schlitterbahnen) mit Sand, Asche, oder anderem abstumpfenden Material dergestalt und so oft bestreut werden, daß während der Stunden von 7 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends der Entstehung Gefahr bringender Glätte vorgebeugt wird. Das Streuen muß so geschehen, daß die Entwicklung von Staub vermieden wird.

Bei jedem Schneefall müssen die Bürgersteige, Fußwege und Straßenübergänge während der gedachten Stunden durch Entfernung des Schnees und Schmutzes fortgesetzt schneefrei gehalten werden. Von den Fahrdämmen und aus den Rinnsteinen sind Schnee, Eis und Schmutz fortzuräumen, sobald Thauwetter eintritt oder hierzu Seitens der Polizei-Verwaltung oder ihrer Organe eine Aufforderung ergeht. Zur Forträumung des Schnees genügt es nicht, daß derselbe in Haufen auf dem Fahrdamm zusammengefest wird, vielmehr muß Schnee und Eis, es mag von dem Bürgersteige, dem Rinnsteine oder Fahrdamm zusammengefest sein, unverzüglich abgefahren werden.

Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Flüssigkeiten zur Lösung von Schnee- und Eismassen auf der Straße ist nur mit besonderer Genehmigung der Polizei-Verwaltung gestattet. Werkzeuge, welche geeignet sind, die Pflasterung, namentlich des Bürgersteiges, zu beschädigen, dürfen nicht angewendet werden.

§ 119*.

Die Polizei-Verwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung oder spezielle Anweisung anzuordnen, daß eine Reinigung oder Besprengung aller oder einzelner Straßen oder Straßentheile außer den gewöhnlichen Zeiten stattfinden, oder daß das

Besprengen der Straßen und das Desinficiren der Rinnsteine ganz oder bezüglich einzelner Theile der Straßen, z. B. der Bürgersteige, unterbleiben oder daß hiermit je nach den Witterungsverhältnissen bis zu 4 Wochen vor oder nach dem 1. Juni und dem 30. September begonnen bezw. aufgehört werden soll.

3. Abschnitt.

Erhaltung der Ruhe und Ordnung und Verhütung strafbaren Unfugs auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

§ 120.

Grobe Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe, gegen Sitte und Anstand auf den Straßen und öffentlichen Plätzen haben sofortiges polizeiliches Einschreiten, bezw. Bestrafung zur Folge. Namentlich ist das laute und schreiende Singen auf den Straßen verboten.

§ 121.

Kinder, welche noch zu klein und schwach sind, um durch eigene sichere Bewegung möglichen Gefahren von Pferden, Fuhrwerk und dergleichen gehörig ausweichen zu können, dürfen nicht ohne Aufsicht erwachsener Personen auf der Straße gelassen werden, und sind Eltern und Pfleger, welche hiergegen fehlen, strafbar.

§ 122.

Das Aufhacken auf Fuhrwerken, welche sich in Fahrt befinden, ist strafbar.

§ 123*.

Aufzüge, Musikaufführungen und Schaustellungen jeder Art dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung und unter Beobachtung der von der Polizei-Verwaltung erteilten Vorschriften stattfinden.

Das öffentliche Ausrufen von Nachrichten, das Ausklingeln von Waaren, sowie Klingeln oder Pfeifen als Zeichen dafür, daß sich auf der Straße ein bestimmte Waaren feilbietender Wagen befindet, ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig.

§ 124.

Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen, Stabeisen, Schienen von Metall u. dergl., beim Transport ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß der Entstehung des letzteren vorgebeugt wird.

§ 125*.

Die Eigenthümer und Verwalter von Haus- und anderen umfriedeten Grundstücken (Hofräumen, Bauplätzen u. dergl.) sind verpflichtet, die Grundstücke von 10 Uhr Abends an während der Nachtzeit vollständig verschlossen zu halten.

§ 126*.

Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines Haupt- oder Nebengebäudes hat an demselben die festgestellte Hausnummer nach dem bei der Polizei-Verwaltung einzusehenden Muster an einer von der Straße aus leicht sichtbaren Stelle anzubringen und zwar wenn der Eingang zum Hauptgebäude nach der Straße zu liegt, neben diesem möglichst 2,50 Meter vom Erdboden und 30 Cmt. von der Eingangsthür entfernt (nicht aber innerhalb der dazu gehörigen Thürnisse), wenn dagegen der Eingang an einer von der Straße aus nicht sichtbaren Stelle liegt, an der diesem Eingange zunächst befindlichen, der Straße zugekehrten Ecke des Gebäudes. Sollte das Gebäude von der Straße durch einen Vorgarten oder sonstigen Vorraum getrennt sein, so ist die Nummer oder sonstige Bezeichnung auch noch an einem Pfeiler des Einganges zum Vorraum oder an der Einfriedigung neben dem Eingange anzubringen. Die Hausnummern sind stets deutlich und leserlich zu erhalten.

An allen vorhandenen, benutzbaren Gebäuden muß die Hausnummer bis zu dem von der Polizei-Verwaltung durch besondere Bekanntmachung zu bestimmenden Tage, an allen erst später benutzbar werdenden Gebäuden innerhalb einer Woche nach Fertigstellung des Gebäudes angebracht werden.

§ 127*.

An Wochenmarkttagen hat der Marktverkehr gemäß der Polizei-Verordnung vom 24. März 1892 spätestens um 2 Uhr Nachmittags aufzuhören. Die Marktwagen, Buden und sonstigen Marktgeräthschaften sind von den Marktplätzen bis spätestens 3 Uhr Nachmittags vollständig zu entfernen, auch sind die Verkäufer verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt den von ihnen inne gehaltenen Stand besenrein zu säubern.

Vor Jahrmärkten darf das Auslegen der Marktstände erst nach 4 Uhr Nachm. des dem Markttag vorhergehenden Tages stattfinden.

POWIATOWE
ARCHIWUM TARIFOWE
- 123456
45. 299

4. Abschnitt.

Eingriffen der Aufsichtsbeamten.

§ 128.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingte Folge zu leisten.

5. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 129.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Wer es unterläßt, den nach dieser Polizei-Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens zur Ausführung gebracht wird.

Zu letzterer Beziehung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren.

Sobald den in Rede stehenden Obliegenheiten von den Verpflichteten nicht zu gehöriger Zeit oder nicht vorschriftsmäßig genügt ist, wird in der Regel die Aufforderung durch die Aufsichtsbeamten ergehen, das Versäumte sofort nachzuholen. Die Aufforderung kann, wenn die Besitzer, Birthe oder Verwalter der betreffenden Grundstücke nicht bei der Hand oder nicht ohne Zeitverlust aufzufinden sind, mit derselben Wirkung auch an deren Angehörige oder Gesinde gerichtet werden.

Bleibt dieselbe länger als eine Viertelstunde unbeachtet, so erfolgt die Ausführung im Wege des Zwangsverfahrens.

Im Uebrigen bildet die Aufforderung nicht die unumgängliche Voraussetzung des Eintritts executivischer Maßnahmen, vielmehr wird mit diesen auch ohne zuvorige Aufforderung vorgegangen werden, sobald die letztere mit Weiterungen verknüpft ist oder ein Aufschub der verordneten Maßregel im Interesse der öffentlichen Sicherheit unthunlich erscheint.

BIOTEKA
MUSEUM
VEGO
Ante
338

6. Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen.

§. 130.

Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 21. November 1894 in Kraft und sind alle älteren, dieser Verordnung entgegenstehenden oder durch dieselben abgeänderten Bestimmungen aufgehoben.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister.

Matthes.